

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über die Ortsräte Büddenstedt, Emmerstedt, Barmke und Offleben,
den Finanzausschuss
und den Verwaltungsausschuss

Hebesatzsatzung der Stadt Helmstedt ab 2018

Als Folge der Fusion der Stadt Helmstedt mit der Gemeinde Büddenstedt zum 01.07.2017 ist es notwendig, die bestehende Hebesatzsatzung für die Steuersätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für die neue Stadt Helmstedt neu zu beschließen.

Entsprechend der bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung im Zusammenhang mit der Fusion der beiden Gemeinden sind Änderungen im Bereich der Realsteuerhebesätze unumgänglich. Für das Haushaltsjahr 2018 ist daher vorgesehen, den derzeit in Helmstedt bzw. Büddenstedter Gemeindegebiet jeweils geltenden Gewerbesteuerhebesatz von 400 v.H. um 10 Prozentpunkte auf 410 v.H. anzuheben. Der Landesdurchschnitt lag bei der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner im Jahre 2016 bei 394 v.H..

Gleichzeitig ist geplant den Hebesatz der Grundsteuer A von 380 v.H. in Helmstedt und Büddenstedt auf 400 v.H. und den Satz der Grundsteuer B von 380 v.H. in Büddenstedt und 390 v.H. in Helmstedt auf 410 v.H. zu erhöhen. Der Landesdurchschnitt lag bei der Größenklasse 20.000 bis 50.000 Einwohner im Jahr 2016 bei 381 v.H. bzw. 402 v.H.. Die Hebesätze der beiden anderen Städte im Landkreis Helmstedt betragen bereits 470 v.H. bzw. 500 v.H.. Diese Änderungen für das neue Gemeindegebiet Helmstedts sollen ebenfalls ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt werden. In Folge dessen werden alle Eigentümer von Grundstücken im Bereich der neuen Stadt Helmstedt zum Jahresbeginn 2018 neue Abgabenbescheide erhalten.

Eine Erhöhung der bisherigen Hebesätze würde bei den derzeitigen Realsteueransätzen voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Erträgen ab 2018 führen:

Steuerart	Hebesatz -alt-	Hebesatz -neu-	Mehreinnahme
Grundsteuer A	380 v. H.	400 v. H.	ca. 4.500 €
Grundsteuer B	380 bzw. 390 v. H.	410 v. H.	ca. 170.000 €
Gewerbesteuer	400 v. H.	410 v. H.	ca. 140.000 €

Die Erhöhung wurde in den Haushaltsentwurf 2018 bereits eingerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt die anliegende neue Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der neuen Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung).

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Gewerbesteuergesetz und des § 10 in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Helmstedt (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Helmstedt wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2018.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Helmstedt, den .12.2017

Stadt Helmstedt

(Bürgermeister)